

## Hauptsatzung der Stadt Remscheid vom 21.12.2000

### Inhaltsverzeichnis

Rechtsgrundlage

#### Abschnitt I: Grundlagen

1. Name und Stadtgebiet
2. Wappen, Stadtfarben, Siegel
3. Stadtbezirke

#### Abschnitt II: Rat der Stadt

4. Bezeichnungen
5. Der Rat und sein Verfahren
6. Stellvertreter des Oberbürgermeisters
7. Akteneinsicht

#### Abschnitt III: Bezirksvertretungen

8. Bildung, Mitgliederzahl
9. Zuständigkeiten, Verfahren
10. Entscheidungsrechte
  - 10.1 Allgemeines
  - 10.2 Beratung durch Fachausschüsse
  - 10.3 Ausnahmeregelungen
  - 10.4 Begriffe der öffentlichen Einrichtungen, der Unterhaltung und Ausstattung
  - 10.5 öffentliche Einrichtungen
  - 10.6 Pflege des Ortsbildes, Kunst im öffentlichen Raum und Angelegenheiten des Denkmalschutzes
  - 10.7 Grün-, Park- und Dauerkleingartenanlagen
  - 10.8 Wander-, Rad- und Reitwege, Wanderparkplätze
  - 10.9 Straßen, Wege, Plätze
  - 10.10 Gebietsbezogene Wohnumfeldprogramme
  - 10.11 Verkehr
  - 10.12 Betreuung und Unterstützung örtlicher Vereine, Verbände und sonstiger Vereinigungen sowie Initiativen im Stadtbezirk
  - 10.13 Kulturelle Angelegenheiten, Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums
  - 10.14 Unterrichtung der Einwohner, Information und Dokumentation
  - 10.15 Wahl der Schiedspersonen
11. Repräsentation des Stadtbezirkes
12. Anhörungs- und Initiativrechte
13. Bezirksbürgermeister, Vertreter
14. Bezirksverwaltungsstellen

Veröffentlicht im Amtsblatt am 22.01.2001  
in Kraft getreten am 23.01.2001

Alle Änderungen, zuletzt durch Satzung vom 14.12.2009  
Veröffentlicht im Amtsblatt am 18.12.2009  
In Kraft getreten zum 19.12.2009

\*) Hier nicht mit abgedruckt

# 1.00

## **Abschnitt IV: Ausschüsse**

- 15. Verfahren
- 16. Haupt- und Finanzausschuss
- 17. Fachausschüsse
- 18. Denkmalausschuss

## **Abschnitt V: Beiräte**

- 19.1 Ausländerbeirat
- 19.2 Seniorenbeirat
- 19.3 Beirat für die Gleichstellung der Menschen mit Behinderungen
- 19.4 Jugendrat

## **Abschnitt VI: Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder**

- 20. Auskünfte über wirtschaftliche und personelle Verhältnisse
- 21. Entschädigungen
- 22. Dienstreisen, Fahrtkosten
- 23. Genehmigung von Rechtsgeschäften

## **Abschnitt VII: Verwaltung der Stadt**

- 24. Oberbürgermeister
- 25. Beigeordnete
- 26. Alten- und Pflegeheime der Stadt Remscheid
- 27. Eigenbetrieb Stadtentwässerung/Stadtreinigung Remscheid

## **Abschnitt VIII: Gleichstellung von Frau und Mann**

- 28. Gleichstellungsbeauftragte

## **Abschnitt IX: Bürgerbeteiligung und -information**

- 29. Unterrichtung der Einwohner
- 30. Öffentliche Auslegung
- 31. Anregungen und Beschwerden
- 32. Bekanntgabe von Beschlüssen
- 33. Öffentliche Bekanntmachungen
- 34. Öffentliche Zustellung
- 35. Bekanntgabe von Sitzungsterminen

## **Abschnitt X: Sonstige Regelungen**

- 36. Auslage der Anlagen zur Hauptsatzung
- 37. Inkrafttreten

## Hauptsatzung der Stadt Remscheid vom 21.12.2000

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245), hat der Rat der Stadt Remscheid in seiner Sitzung am 11. Dezember 2000 die folgende Hauptsatzung (HauptS) beschlossen:

### Abschnitt I: Grundlagen

#### 1. Name und Stadtgebiet

- 1.1 Die Grundstücke der Gemarkungen Remscheid, Lennep, Lüttringhausen, Bergisch Born, Außenbürgerschaft und Fünfzehnhöfe bilden das Gebiet der Stadt Remscheid.
- 1.2 Die Grenzen der Stadt ergeben sich aus dem der Originalsatzung beiliegenden Plan (Anlage 1\*).

#### 2. Wappen, Stadtfarben, Siegel

- 2.1 Das Wappen der Stadt Remscheid zeigt auf geteiltem Wappenschild in der oberen Hälfte (Schildhaupt) einen halben, aufrecht schreitenden, doppelschwänzigen Löwen in rot mit blauer Wehr; in der unteren Hälfte (Schildfuß) auf blauem Grund eine aufrechtstehende silberne Sichel mit braunem Griff. Im Druck werden Silber durch Weiß und Gold durch Gelb wiedergegeben. Eine Abbildung des Wappens ist der Originalsatzung beigegefügt (Anlage 2\*).
- 2.2 Die Stadtfarben sind blau-weiß.
- 2.3 Die Stadt führt ein Dienstsiegel mit dem Wappen und der Unterschrift "Stadt Remscheid", wie es aus dem der Originalsatzung beiliegenden Siegelabdruck ersichtlich ist (Anlage 3\*).

#### 3. Stadtbezirke

- 3.1 Das Gebiet der Stadt Remscheid ist in 4 Stadtbezirke  
  
1 - Alt-Remscheid  
2 - Süd  
3 - Lennep  
4 - Lüttringhausen  
  
eingeteilt.
- 3.2 Die Grenzen der Stadtbezirke sind dem der Originalsatzung beiliegenden Karte (Anlage 4\*) zu entnehmen.

### Abschnitt II: Rat der Stadt

#### 4. Bezeichnungen

- 4.1 Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Remscheid".
- 4.2 entfällt.

# 1.00

- 4.3 Die Funktionsbezeichnungen dieser Hauptsatzung werden in weiblicher und männlicher Form geführt.

## 5. Der Rat und sein Verfahren

- 5.1 Die Anzahl der zu wählenden Ratsmitglieder des Rates beträgt 54. Eine Veränderung infolge eines durchzuführenden Verhältnisausgleiches bleibt hiervon unberührt
- 5.2 Das Verfahren im Rat regelt die "Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Remscheid, die Bezirksvertretungen und Ausschüsse" (GeschOR).
- 5.3 Soweit der Rat die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten nach § 41 Abs. 2 GO NRW auf Ausschüsse oder den Oberbürgermeister übertragen hat, ist er im Einzelfall berechtigt, die Entscheidung wieder an sich zu ziehen. Soweit der Rat die Zuständigkeit durch die Hauptsatzung übertragen hat, bedarf es zur Ausübung des Rückholrechts der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder, im übrigen kann der Beschluss mit einfacher Mehrheit getroffen werden.

## 6. Stellvertreter des Oberbürgermeisters

Der Rat wählt für die Dauer seiner Wahlzeit mindestens 2 ehrenamtliche Stellvertreter des Oberbürgermeisters. Diese führen die Bezeichnung "Stellvertreter des Oberbürgermeisters" und vertreten den Oberbürgermeister im Falle seiner Verhinderung in der durch die Wahl festgelegten Reihenfolge bei der Leitung der Ratssitzung und bei der Repräsentation.

## 7. Kontrolle der Verwaltung

Der Rat überwacht die Durchführung seiner Beschlüsse und die Beschlüsse der Bezirksvertretung und Ausschüsse sowie den Ablauf der Verwaltungsangelegenheiten nach Maßgabe des § 55 GO NRW.  
Akteneinsicht wird in den Diensträumen der Stadtverwaltung gewährt.

## Abschnitt III: Bezirksvertretungen

### 8. Bildung, Mitgliederzahl

- 8.1 In jedem Stadtbezirk besteht eine Bezirksvertretung.
- 8.2 Die Bezirksvertretung 1 hat 19 Mitglieder; die Bezirksvertretungen 2, 3 und 4 haben jeweils 11 Mitglieder. Eine Veränderung infolge eines nach den Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes durchzuführenden Verhältnisausgleiches bleibt hiervon unberührt.

## **9. Zuständigkeiten, Verfahren**

- 9.1 Die Bezirksvertretungen wirken im Rahmen ihrer Zuständigkeiten an der Erledigung von Gemeindeaufgaben mit. Sie haben bei ihren Entscheidungen, Anträgen und Anregungen die Belange und Interessen der Gesamtstadt zu berücksichtigen. Sie müssen hierbei die Ziele, Planungen und Vorgaben beachten, die der Rat für das Gebiet der Stadt Remscheid beschlossen hat. Das gilt insbesondere für die Festlegungen durch den Haushaltsplan, den Flächennutzungsplan, die Bebauungspläne, den Verkehrsentwicklungsplan, den Nahverkehrsplan und die Landschaftspläne.  
Die Bezirksvertretungen haben bei ihren Überlegungen stets sorgfältig die materiellen und finanziellen Auswirkungen ihrer Entscheidungen auf die gesamtstädtischen Belange zu prüfen und zu berücksichtigen.
- 9.2 Auf das Verfahren in den Bezirksvertretungen finden die für den Rat der Stadt geltenden Vorschriften der "Geschäftsordnung für den Rat der Stadt, die Bezirksvertretungen und die Ausschüsse" mit den darin getroffenen besonderen Regelungen Anwendung.
- 9.3 Das Verfahren gem. Ziffer 31 der Hauptsatzung über Anregungen und Beschwerden ist von den Bezirksvertretungen anzuwenden. Geschäftsstelle für bezirkliche Beschwerden und Anregungen ist die Bezirksverwaltungsstelle.
- 9.4 Bei Streitigkeiten der Bezirksvertretungen untereinander und zwischen Bezirksvertretungen und Ausschüssen über Zuständigkeiten im Einzelfall entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss. Der Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses kann dabei sowohl vom Bezirksbürgermeister oder dem Ausschussvorsitzenden als auch vom Oberbürgermeister herbeigeführt werden.
- 9.5 Der Oberbürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen einer Bezirksvertretung verpflichtet, an den Sitzungen der Bezirksvertretungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Er kann sich von einem Beigeordneten oder einem anderen von ihm zu bestimmenden Bediensteten vertreten lassen.
- 9.6 Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten gem. Ziffern 24.1 bis 24.3 der Hauptsatzung als auf den Oberbürgermeister übertragen und sind von den nachfolgenden Regelungen ausdrücklich nicht betroffen. Der Rat kann einer Bezirksvertretung die Entscheidung für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall übertragen, Ziffer 5.2 gilt entsprechend.

## **10 Entscheidungsrechte**

### **10.1 Allgemeines**

- 10.1.1 Die Bezirksvertretungen besitzen unentziehbare Entscheidungsrechte über Angelegenheiten des Stadtbezirks. Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen haben auch dann örtliche, auf den Stadtbezirk bezogene Bedeutung, wenn die Interessen benachbarter Stadtbezirke nur unwesentlich berührt werden.
- 10.1.2 Ausgenommen vom Entscheidungsrecht der Bezirksvertretungen sind Bereiche mit gesamtstädtischer Bedeutung. Die Abgrenzung eines solchen Bereiches ist vom Rat der Stadt nach Anhörung der Bezirksvertretung festzulegen. Das Anhörungsrecht der Bezirksvertretungen bleibt für diesen Bereich bestehen.
- 10.1.3 Der Rat der Stadt kann sich vorbehalten, in einzelnen Angelegenheiten allgemeine, für das gesamte Stadtgebiet einheitliche Maßstäbe und Kriterien vorzugeben, an die die Bezirksvertretungen gebunden sind.

# 1.00

- 10.1.4 Die Bezirksvertretungen erfüllen die ihnen zugewiesenen Aufgaben im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Haushaltsmittel; dabei entscheiden sie über den Verwendungszweck eines Teils dieser Haushaltsmittel allein. Die bezirksbezogenen Haushaltsansätze werden nach den Gesamtausgaben der Stadt unter Berücksichtigung des Umfangs der entsprechenden Anlagen und Einrichtungen fortgeschrieben.

## 10.2 Beratung durch Fachausschüsse

- 10.2.1 Soweit die Bezirksvertretungen die Entscheidung in einer Angelegenheit zu treffen haben, sollen vor der Beschlussfassung die jeweils zuständigen Fachausschüsse gehört werden. In der Regel soll die Anhörung der Fachausschüsse so rechtzeitig erfolgen, dass ihre Stellungnahme in die Beratung der jeweiligen Bezirksvertretung einfließen kann. Die Stellungnahme der Fachausschüsse ist in einer angemessenen Frist abzugeben.
- 10.2.2 Insbesondere müssen Empfehlungen des Schulausschusses und des Jugendhilfeausschusses aufgrund spezialgesetzlicher Vorschriften eingeholt und entsprechend berücksichtigt werden.

## 10.3 Ausnahmeregelungen

- 10.3.1 Vom Entscheidungsrecht ausgenommen sind die Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich sind. In diesen Fällen ist eine rechtzeitige Information der Bezirksvertretungen über den Bezirksbürgermeister sicherzustellen. Wenn weitere Maßnahmen, die über die reine Wiederherstellung des die Verkehrssicherungspflicht auslösenden oder die öffentliche Sicherheit oder Ordnung beeinträchtigenden Mangels hinausgehen oder im Zusammenhang damit auszuführen sind, ist hierfür das Entscheidungsrecht der Bezirksvertretungen gegeben, sofern es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.

## 10.4 Begriffe der öffentlichen Einrichtungen, der Unterhaltung und Ausstattung

- 10.4.1 Öffentliche Einrichtungen, über deren Unterhaltung und Ausstattung die Bezirksvertretungen nach § 37 Abs. 1 Buchst. a GO NRW entscheiden, sind Schulen, Sportplätze, Friedhöfe, Seniorentreffs, Altenheime, Stadtteilbüchereien, Kinderspielplätze, Tageseinrichtungen für Kinder und ähnliche soziale und kulturelle Einrichtungen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht. Die Beschlussfassung über die Errichtung der Einrichtungen fällt nicht in die Zuständigkeit der Bezirksvertretungen.
- 10.4.2 Unterhaltung umfasst alle Maßnahmen zur Substanzerhaltung und zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit einer Einrichtung.
- 10.4.3 Der Begriff "Ausstattung" beinhaltet die Erstausrüstung, die Ersatzausstattung und die damit zusammenhängenden Fragen der Gestaltung. Zur Ausstattung zählen alle wertverbessernden Maßnahmen an Einrichtungen, die über den Rahmen der baulichen Unterhaltung hinausgehen, wie kleine Neuanlagen, Generalinstandsetzungen und andere Investitionsmaßnahmen.

## 10.5 öffentliche Einrichtungen

10.5.1 Schulen fallen nicht in die Zuständigkeit der Bezirksvertretungen, soweit nachfolgend keine anderslautende Regelung getroffen ist.

Die Bezirksvertretungen sind zuständig für folgende öffentliche Einrichtungen:

- Turn- und Sporthallen, Sportplätze (nicht für Schulsportanlagen)
- Kinderspielplätze,
- Kindergärten,
- Kindertagesstätten,
- Bürgerbegegnungsstätten,
- Stadtteilbüchereien,
- Seniorentreffs,
- Friedhöfe,
- Gerätehäuser der Freiwilligen Feuerwehren.

10.5.2 Die Bezirksvertretungen entscheiden über

- a) die Ausführung (Gestaltung, Ausstattung, Ausbau) bei Neu- und Umbauten einschl. der Frei- und Grünflächen (Planungs- und Baubeschlüsse),
- b) Instandsetzung und Unterhaltung bestehender Einrichtungen einschl. der Frei- und Grünflächen,
- c) die Reihenfolge der Maßnahmen zu a) und b),
- d) Freigabe und Aufhebung von Schulhöfen als Kinderspielplätze außerhalb der Schulöffnungszeiten, die Bestimmung bestimmter Spielarten und Spielflächen,
- e) Benennung und Umbenennung von öffentlichen Einrichtungen,

10.5.3 Die Zuständigkeiten des Jugendamtes nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz sind zu beachten. Programme über die Neuanlage und Überarbeitung von Kinderspielplätzen und über die Ersatzbeschaffung von Kinderspielplatzgeräten werden den Bezirksvertretungen zur Beschlussfassung vorgelegt; über Maßnahmen der lfd. Unterhaltung entscheidet die Verwaltung.

# 1.00

## 10.6 Pflege des Ortsbildes, Kunst im öffentlichen Raum und Angelegenheiten des Denkmalschutzes

10.6.1 Die Bezirksvertretungen sind zuständig für die Wahrung und Gestaltung des Ortsbildes in ihren Stadtbezirken. Ausgenommen sind Angelegenheiten, die dem Bauordnungsrecht oder Bauplanungsrecht unterliegen. Sofern in nachfolgenden Bestimmungen nicht besonders geregelt, entscheiden die Bezirksvertretungen insbesondere über

- a) Kunst im öffentlichen Raum, wie Auswahl, Standort und ggf. bauliche Unterhaltung von
  - Kunstwerken,
  - Mahn- und Ehrenmalen sowie Gedenktafeln mit bezirklicher Bedeutung,
  - Zierbrunnen,
- b) Anpflanzen von Bäumen auf öffentlichen Verkehrsflächen und Entfernen von städt. Bäumen sowie Ersatzpflanzungen nach den Bestimmungen der Baumschutzsatzung der Stadt Remscheid in der jeweils gültigen Fassung,
- c) Aufstellen von Werbeanlagen im öffentlichen Raum,
- d) Grundsätze zum Aufstellen und Entfernen von Blumenkübeln und sonstigem Blumenschmuck im Stadtbezirk; über Einzelmaßnahmen entscheidet die Verwaltung.

Soweit sich Verkehrsbeeinflussungen ergeben, ist Ziffer 10.9.2 Buchst. d) zu beachten.

10.6.2 Die Bezirksvertretungen entscheiden in Angelegenheiten nach dem Denkmalschutzgesetz, sofern deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht. Über Maßnahmen der lfd. Unterhaltung entscheidet die Verwaltung.

## 10.7 Grün-, Park- und Dauerkleingartenanlagen

Die Bezirksvertretungen entscheiden über

- a) die Ausführung (Gestaltung, Ausstattung, Ausbau) neuer und die Umgestaltung, Erneuerung und Unterhaltung bestehender Grün-, Park- und Dauerkleingartenanlagen,
- b) das Aufstellen und Unterhalten von besonderen Anlagen, u. a. Brunnen, Freizeitecken, Teiche, Beleuchtung;  
Ziffer 10.6.1 gilt entsprechend,
- c) die Benennung und Umbenennung der Einrichtungen und Anlagen zu a) und b).

## 10.8 Wander-, Rad- und Reitwege, Wanderparkplätze

10.8.1 Die Bezirksvertretungen entscheiden über

- a) die Ausführung (Gestaltung, Ausstattung, Ausbau) neuer und die Umgestaltung, Erneuerung und Unterhaltung bestehender Wander-, Rad- und Reitwege und Wanderparkplätze unter Wahrung verkehrstechnischer und -rechtlicher Vorschriften,
- b) die Benennung und Umbenennung der Anlagen zu a).

10.8.2 Die in den Landschaftsplänen der Stadt Remscheid getroffenen Festsetzungen sowie vom Rat bzw. den Ausschüssen beschlossenen Zielkonzepte sind zu beachten.

## 10.9 Straßen, Wege, Plätze

10.9.1 Straßen von bezirklicher Bedeutung sind grundsätzlich Gemeindestraßen. Von bezirklicher Bedeutung sind auch Maßnahmen auf klassifizierten Straßen sowie im Vorbehaltsnetz, wenn sie sich auf im Stadtbezirk gelegene Teilabschnitte der Straßenführung beziehen und sich hieraus keine den Verkehrsfluß beeinträchtigenden Auswirkungen auf das Gesamtnetz ergeben. Entsprechendes gilt für Wege und Plätze.

10.9.2 Die Bezirksvertretungen entscheiden über

- a) den Ausbau, die Instandsetzung und die Unterhaltung von Straßen, Wegen und Plätzen (Parkplätze), der Radwege, der Beleuchtung und Begrünung,
- b) Maßnahmen der Schulwegsicherung, die über das verkehrstechnisch und -rechtlich Erforderliche hinausgehen,
- c) die Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen,
- d) die Umgestaltung von Straßenräumen zur Erreichung angepasster Fahrgeschwindigkeiten unter Wahrung verkehrstechnischer und -rechtlicher Vorschriften,
- e) die Reihenfolge der Maßnahmen zu a), b) und d),

## 10.10 Gebietsbezogene Wohnumfeldprogramme

Die Bezirksvertretungen entscheiden über Maßnahmen der Wohnumfeldverbesserung sowie deren Ausführung in Anwendung von Ziffer 10.11. Auswirkungen auf benachbarte Stadtbezirke und das gesamtstädtische Verkehrskonzept sind besonders zu beachten und zu berücksichtigen.

## 10.11 Verkehr

Die Bezirksvertretungen entscheiden über

- a) Konzepte zur Einrichtung von
  - Parkmöglichkeiten für Anwohner,
  - Fußgängerbereichen,
  - verkehrsberuhigten Bereichen und
  - geschwindigkeitsbeschränkten Zonen,
- b) Konzepte zur Erschließung (Verkehrsführung u.ä.) innerhalb geschlossener Gebiete außerhalb des Vorbehaltsnetzes (Ziffer 10.9.1 Satz 2 findet ebenfalls Anwendung).
- c) Verkehrsführungen, Einbahnstraßen, Sperrungen sowie Maßnahmen der Verkehrsberuhigung von nicht-klassifizierten Straßen, die nicht über die Bezirksgrenzen hinausgehen und keine über den Bezirk hinausgehende Bedeutung haben. Hiervon ausgenommen sind Sofortmaßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherheit.

# 1.00

## 10.12 **Betreuung und Unterstützung örtlicher Vereine, Verbände und sonstiger Vereinigungen sowie Initiativen im Stadtbezirk**

Die Bezirksvertretungen betreuen und unterstützen die Vereine, Verbände, Vereinigungen und Initiativen, deren Tätigkeit oder satzungsmäßiger Zweck sich im wesentlichen auf den Stadtbezirk erstreckt (Mittelpunkt des Vereinslebens).

Die Zuständigkeiten des Jugendhilfeausschusses nach den Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sowie die Zuständigkeiten nach den Sportförderungsrichtlinien bleiben unberührt.

## 10.13 **Kulturelle Angelegenheiten, Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums**

Die Bezirksvertretungen entscheiden über

- a) kulturelle Angelegenheiten des Stadtbezirkes einschließlich Kunst im öffentlichen Raum (Theateraufführungen, Musikfeste, Ausstellungen); für das Aufstellen und Anbringen von Kunstwerken im der Öffentlichkeit gewidmeten Bereich gilt Ziffer 10.6,
- b) Veranstaltungen von Jubiläumsfeiern der Ortsteile, von Feiern im Rahmen des örtlichen Brauchtums (Geschichtspflege) und ihre Förderung,
- c) Förderungsmaßnahmen bei Volks- und Hoffesten, Traditionsveranstaltungen und -umzügen, Veranstaltungen der Bürgervereine.

## 10.14 **Unterrichtung der Einwohner, Information und Dokumentation**

10.14.1 Die Bezirksvertretungen führen das Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch durch.

10.14.2 Die Bezirksvertretungen entscheiden über

- a) Information und Dokumentation in Angelegenheiten des Stadtbezirks, soweit sie nicht in förmlichen Verfahren oder zu deren Vorbereitung erfolgen,
- b) Förderungsmaßnahmen bei Jubiläen örtlicher Vereine, Verbände oder Vereinigungen.

## 10.15 **Wahl der Schiedspersonen**

Die Bezirksvertretungen wählen die Schiedspersonen der im Stadtbezirk gelegenen Schiedsgerichtsbezirke und deren Stellvertreter.

## 11 Repräsentation des Stadtbezirkes

- 11.1 Der Bezirksbürgermeister, bei Verhinderung der Stellvertreter, dessen Verhinderung ein anderes Mitglied der Bezirksvertretung, das vom Bezirksbürgermeister beauftragt wird, repräsentiert die Stadt bei Veranstaltungen von Vereinen und Organisationen, die vorwiegend bezirklichen oder teilbezirklichen (räumlichen) Bezug haben. Dies berührt nicht die Repräsentationsrechte des Oberbürgermeisters nach § 40 Abs. 2 Satz 2 GO NRW. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Bezirksbürgermeister zwar nicht ausschließlich, jedoch in erster Linie zur bezirklichen Repräsentation befugt ist. Es bedarf der Abstimmung im Einzelfall, wenn sich die Repräsentationsrechte des Oberbürgermeisters und des Bezirksbürgermeisters überschneiden.
- 11.2 Der Oberbürgermeister kann darüber hinaus im Einzelfall weitere Repräsentationspflichten auf die Bezirksbürgermeister übertragen. Repräsentationsmittel des Bezirksbürgermeisters sind in dem die bezirksbezogenen Haushaltsansätze betreffenden Teil des Haushaltsplans auszuweisen.

## 12 Anhörungs- und Initiativrechte

- 12.1 Die Bezirksvertretungen sind zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtbezirk berühren, zu hören. Bei Planungs- und Investitionsvorhaben im Bezirk und bei Bauleitplanungen für den Bezirk erfolgt dies insbesondere bei
- Aufstellung, Änderung oder Aufhebung von Bauleitplänen, Erhaltungs- und Gestaltungssatzungen sowie Satzungen zur Unterschutzstellung von Denkmalbereichen,
  - Verkehrsplanungen,
  - Festlegung von Sanierungsgebieten und Entwicklungsmaßnahmen,
  - Planfeststellungsverfahren,
  - städtischen Maßnahmen vor Einreichung des Planfeststellungsantrages,
  - Feststellung und Veränderung von Landschaftsschutzgebieten, Naturschutzgebieten und Grünflächen, soweit sie ganz oder teilweise im Stadtbezirk liegen.
- 12.2 Wenn aufgrund einer Rechtsvorschrift das Einverständnis der Gemeinde bzw. das Einvernehmen mit der Gemeinde erforderlich ist, sind die Bezirksvertretungen in allen Angelegenheiten, die den Bezirk betreffen, vor der Entscheidung zu hören.
- 12.3 Die Bezirksvertretungen sind anzuhören vor Baugenehmigungen im Bereich von Erhaltungssatzungen mit Ausnahme von
- Instandsetzungen ohne Änderung der äußeren Gestaltung,
  - Nutzungsänderungen, soweit sie sich auf die äußere Gestaltung nur unwesentlich auswirken mit Ausnahme der Nutzungsänderung in Vergnügungsstätten,
  - geringfügige Anbauten (geringfügige Anbauten liegen nur dann vor, wenn der Anbau nicht mehr als 25 % der vorhandenen Grundfläche beträgt),
  - Anlage von Zuwegungen und Zufahrten sowie Einfriedungen.
- 12.4 wird gestrichen
- 12.5 Ebenso bestehen Anhörungsrechte bei folgenden Angelegenheiten:
- Änderung der Stadtbezirksgrenzen,
  - Begrenzung und Benennung von Ortsteilen,
  - Auflösung oder Zusammenlegung von Bezirksverwaltungsstellen,
  - Bestellung der Leitung der Bezirksverwaltungsstelle,
  - Genehmigung von Messen, Kirmessen, Volks- und Schützenfesten sowie ähnlichen größeren Veranstaltung im Freien, sofern hierfür nicht bereits Sondernutzungserlaubnisse nach Ziffer 10.5.1 b) oder 10.13 d) oder e) erforderlich sind. Die Anhörung der zuständigen Bezirksvertretungen kann für dauernd wiederkehrende Veranstaltungen generell erfolgen.

# 1.00

- Widmung und Einziehung von Straßen, Wegen und Plätzen,
- Verkehrsregelungen von besonderer Bedeutung,
- Führung von Buslinien,
- Änderung von Schulbezirksgrenzen,
- Einrichtung, Auflösung und Zusammenlegung von Schulen im Stadtbezirk.

- 12.6 Über diese Angelegenheiten hinaus können der Rat der Stadt oder die Ausschüsse die Stellungnahme der Bezirksvertretung auch im Einzelfalle einholen.
- 12.7 Die Bezirksvertretungen sind vor Beschlussfassung im Rat oder Fachausschuss zu hören. Der Terminplan für die Sitzungen von Rat, Fachausschüssen und Bezirksvertretungen ist zu beachten.
- 12.8 Empfehlungen und Änderungswünsche der Bezirksvertretungen werden im Rat der Stadt bzw. in dem mit der Beschlussfassung beauftragten Fachausschuss beraten und gewertet.
- 12.9 Im Rahmen des Anhörungsverfahrens fasst die Bezirksvertretung über den anhörungspflichtigen Sachverhalt in der Regel einen Beschluss, der dem entscheidungsberechtigten Gremium als Stellungnahme zuzuleiten ist. Der Bezirksvertretung wird für die Wahrnehmung ihres Anhörungsrechts eine Frist von vier Wochen eingeräumt. Fristgerecht ist auch die Beschlussfassung in der darauffolgenden terminplanmäßigen Sitzung. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, für den die Behandlung der Angelegenheit ausweislich der Beschlussvorlage vorgesehen war. Lässt die Bezirksvertretung diese Frist ungenutzt verstreichen, ist das Anhörungsrecht verbraucht. Bei Angelegenheiten, für die gem. § 60 GO NRW dringliche Entscheidungen der zuständigen Gremien erforderlich werden, hat die Bezirksvertretung unverzüglich ihre Stellungnahme ohne Einräumung einer Frist abzugeben. In diesen Fällen entscheidet der Bezirksbürgermeister mit einem Mitglied der Bezirksvertretung über den Inhalt der Stellungnahme.
- 12.10 Die Bezirksvertretungen sind berechtigt, in allen Angelegenheiten des Stadtbezirks dem Rat, einem Fachausschuss oder dem Oberbürgermeister Vorschläge zu machen oder Anregungen zu geben. Berät der Rat oder ein Ausschuss über Angelegenheiten, die auf einen Vorschlag oder eine Anregung einer Bezirksvertretung zurückgehen, haben der Bezirksbürgermeister oder dessen Stellvertreter das Recht, dazu in der Sitzung gehört zu werden. Mit Vorschlägen und Anregungen, die die Bezirksvertretung beschlossen hat, hat sich das zuständige Gemeindeorgan unverzüglich zu befassen. Die Bezirksvertretung ist anschließend über das Ergebnis zu unterrichten; bei Hinderungsgründen für eine zügige Behandlung ist der Bezirksvertretung ein Zwischenbericht zu geben.

**13. Bezirksbürgermeister, Vertreter**

- 13.1 Der von der Bezirksvertretung aus ihrer Mitte gewählte Vorsitzende führt die Bezeichnung "Bezirksbürgermeister".
- 13.2 Der Bezirksbürgermeister ist Repräsentant des Stadtbezirks und vertritt die Bezirksvertretung nach außen entsprechend den Bestimmungen der GO NRW sowie der Hauptsatzung.
- 13.3 Die Bezirksvertretungen sollen einen Stellvertreter des Bezirksbürgermeisters wählen. Diese führen die Bezeichnung "Stellvertretender Bezirksbürgermeister"; sie vertreten den Bezirksbürgermeister im Falle seiner Verhinderung.

**14. Bezirksverwaltungsstellen**

- 14.1 Für die in Ziffer 3.1 der Hauptsatzung gebildeten Stadtbezirke sind Bezirksverwaltungsstellen einzurichten.
- 14.2 Die Aufgaben der Bezirksverwaltungsstellen für die Stadtbezirke  
1 – Alt-Remscheid und  
2 - Süd  
werden im Büro des Oberbürgermeisters zusammengefasst und erledigt.
- 14.3 Die Aufgaben der Bezirksverwaltungsstelle 3 - Lennep - werden dem Zentraldienst Büro des Oberbürgermeisters und Ratsangelegenheiten übertragen.
- 14.4 Die Aufgaben der Bezirksverwaltungsstelle 4 - Lüttringhausen - werden dem Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, Bürgerbüro Lüttringhausen übertragen.

**Abschnitt IV: Ausschüsse****15. Verfahren**

Das Verfahren in den Ausschüssen wird durch die "Geschäftsordnung für den Rat der Stadt, die Bezirksvertretungen und die Ausschüsse" geregelt.

**16. Haupt- und Finanzausschuss**

- 16.1 entfällt.
- 16.2 Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten, für die der Rat nicht ausschließlich zuständig ist und für die nicht anderweitig die Zuständigkeit einer Bezirksvertretung, eines Ausschusses oder des Oberbürgermeisters festgelegt ist.
- 16.3 Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander ab. Hierzu berät er über von einander abweichende Fachausschussempfehlungen, wenn verschiedene Fachausschüsse mit den Vorbereitungen und Beratungen von fachgebietsüberschreitenden Angelegenheiten betraut sind, deren abschließende Entscheidung dem Rat vorbehalten ist. Gleiches gilt, wenn ein Fachausschuss und eine Bezirksvertretung oder verschiedene Bezirksvertretungen beteiligt sind und voneinander abweichende Empfehlungen abgeben.
- 16.4 Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über die Planung von Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung.
- 16.5 Der Haupt- und Finanzausschuss trifft die verfahrenleitenden Beschlüsse bei der Aufstellung von Bauleitplänen, soweit sie nicht nach Ziffer 10.14.1 auf die Bezirksvertretungen übertragen sind; ausgenommen sind abschließende Beschlüsse im Flächennutzungsplanverfahren und ab-

# 1.00

schließende Satzungsbeschlüsse auf der Grundlage des Baugesetzbuches und des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch.

## 17. Fachausschüsse

- 17.1 Der Rat bildet neben den gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüssen weitere Fachausschüsse. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- 17.2 Die Fachausschüsse bereiten die Entscheidungen des Rates und der Bezirksvertretungen vor.
- 17.3 Die Fachausschüsse entscheiden in denjenigen Angelegenheiten, die ihnen durch Gesetz, durch die Hauptsatzung oder durch Beschluss des Rates übertragen werden; der Rat kann im Einzelfall gemäß Ziffer 5.3 die Entscheidung wieder an sich ziehen. Soweit der Rat den Ausschüssen die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten durch einfachen Beschluss überträgt, sind diese in ein besonderes Verzeichnis aufzunehmen, das der Oberbürgermeister führt.
- 17.4 Die Fachausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung dem Oberbürgermeister zu übertragen.
- 17.5 Die Bildung von weiteren Gremien (Beiräte, Kommissionen, Unterausschüsse usw.) ist nur durch Beschluss des Rates möglich. Dabei kann die Bestimmung der Mitglieder abweichend von den Regelungen für die Fachausschüsse erfolgen. Die Bestimmungen für den Jugendhilfeausschuss nach der Satzung für das Jugendamt der Stadt Remscheid bleiben unberührt.
- 17.6 Der für das Schulwesen zuständige Fachausschuss übt das Zustimmungsgeschäft der Stadt als Schulträgerin bei der Besetzung von Schulleiterstellen gemäß § 61 Abs. 4 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen aus.

## 18. Denkmalausschuss

Die Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen werden auf den Ausschuss für Bauen und Denkmalpflege übertragen, soweit nicht die Zuständigkeit einer Bezirksvertretung gegeben ist.

## Abschnitt V: Beiräte

- 19.1 Ausländerbeirat – entfällt

### 19.2 Seniorenbeirat

- 19.2.1 Zur Mitwirkung der Seniorinnen und Senioren an den kommunalen Willensbildungsprozessen wird ein Seniorenbeirat gebildet, der aus 13 stimmberechtigten sowie aus beratenden Mitgliedern besteht.
- 19.2.2 Einzelheiten für die Durchführung der Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirates werden in einer vom Rat zu verabschiedenden Wahlordnung festgelegt.
- 19.2.3 Beratende Mitglieder sind:  
je ein Mitglied der im Rat der Stadt Remscheid vertretenen Fraktionen oder ein von ihnen benannter Sachkundiger Bürger oder Sachkundiger Einwohner,  
zwei von der Arbeitsgemeinschaft Wohlfahrtspflege benannte Vertreter aus dem Kreis der darin vertretenen Organisationen.  
Die beratenden Mitglieder werden von den entsendenden Stellen benannt. Für jedes beratende Mitglied soll eine Stellvertretung benannt werden.

- 19.2.4 Der Seniorenbeirat kann weitere Personen zu Sachfragen während der Sitzungen hinzuziehen, soweit es ihm für die Durchführung seiner Aufgaben geboten erscheint.
- 19.2.5 Der Seniorenbeirat ist Ansprechpartner für die in Remscheid lebenden Seniorinnen und Senioren. Er setzt sich für die Bewältigung ihrer spezifischen Probleme und der Vertretung ihrer Interessen unterstützend ein und hat das Ziel, die Lebensbedingungen der Seniorinnen und Senioren zu verbessern.  
Der Seniorenbeirat soll den Kontakt mit allen in der Seniorenarbeit tätigen Gruppen, Organisationen und Dienststellen pflegen.
- 19.2.6 Der Seniorenbeirat hat die Aufgabe, den Rat, seine Ausschüsse, Betriebsausschüsse, die Bezirksvertretungen und die Verwaltung in allen die Seniorinnen und Senioren in Remscheid allgemein betreffenden Fragen, soweit sie zum kommunalen Wirkungskreis gehören, zu beraten und zu unterstützen.  
Aus diesem Grunde kann ein Vertreter des Seniorenbeirates nach §§ 36 Abs. 5 Satz 4 und 58 Abs. 3 Satz 6 GO NRW zu den Beratungen hinzugezogen werden.
- 19.2.7 Der Seniorenbeirat kann eigene Anträge, Stellungnahmen und Empfehlungen an Rat, Ausschüsse und Bezirksvertretungen richten. Er hat das Recht, Anfragen an den Oberbürgermeister zu stellen.  
Der Seniorenbeirat soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss, einer Bezirksvertretung oder dem Oberbürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.  
Rat, Bezirksvertretungen und Ausschüsse sollen Angelegenheiten der Seniorinnen und Senioren erst beraten, wenn dem Seniorenbeirat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde.  
Dies gilt nicht für die Fälle nach § 60 und § 36 Abs. 5 GO NRW.
- 19.2.8 Die stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirates wählen in der ersten Sitzung nach der Wahl eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter aus ihren Reihen.  
Die Wahl zu Vorsitz und erster und zweiter Stellvertretung erfolgt in getrennten Wahlgängen gemäß § 50 Absatz 2 GO NRW.  
Bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden leitet das an Jahren älteste stimmberechtigte Mitglied die Sitzung.
- 19.2.9 Die oder der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Seniorenbeirates ein und leitet sie.
- 19.2.10 Die oder der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat nach außen. Der Seniorenbeirat kann auch andere seiner stimmberechtigten Mitglieder bestellen, die in den Bezirksvertretungen, den Ausschüssen oder anderen Organisationen zu konkreten, die Seniorinnen und Senioren betreffenden Fragen gehört werden können.
19. 2.11 Der Seniorenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben; im übrigen gilt die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt, die Bezirksvertretungen und die Ausschüsse sinngemäß.
19. 2.12 Der Oberbürgermeister oder ein von ihm benannter Vertreter haben das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Seniorenbeirates teilzunehmen; ihnen ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.
- 19.2.13 Der Seniorenbeirat führt seine Geschäfte selbst. Die Geschäftsführung wird durch einen vom Oberbürgermeister zu bestimmenden Fachbereich betreut.
- 19.2.14 Die Tätigkeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich.
- 19.2.15 Die stimmberechtigten Mitglieder sowie die Vertreter der Fraktionen, soweit sie Sachkundige Bürger oder Einwohner sind, erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen für die Teilnahme an Sitzungen Sitzungsgeld und Fahrtkostenerstattung nach den für Sachkundige Einwohner geltenden Vorschriften.

# 1.00

## 19.3 Beirat für die Gleichstellung der Menschen mit Behinderungen

- 19.3.1 Zur Mitwirkung der behinderten Menschen an den kommunalen Willensbildungsprozessen wird jeweils für die Dauer der Wahlperiode des Rates ein Beirat für die Gleichstellung der Menschen mit Behinderungen gebildet. Der Beirat für die Gleichstellung der Menschen mit Behinderungen besteht aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern.
- 19.3.2 Die stimmberechtigten Mitglieder werden von den einzelnen Behindertenverbände, -vereinen, Betreuungs- und Hilfsorganisationen vorgeschlagen. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter. Die stimmberechtigten Mitglieder sowie deren Stellvertreter werden vom Rat bestellt.
- 19.3.3 Die im Rat der Stadt vertretenen Fraktionen entsenden je ein beratendes Mitglied und dessen Stellvertreter in den Beirat für die Gleichstellung der Menschen mit Behinderungen.
- 19.3.4 entfällt
- 19.3.5 entfällt
- 19.3.6 Der Beirat für die Gleichstellung der Menschen mit Behinderungen kann weitere Personen zu Sachfragen während der Sitzungen hinzuziehen, soweit es ihm für die Durchführung seiner Aufgaben geboten erscheint.
- 19.3.7 Der Oberbürgermeister lädt, nachdem der Rat der Stadt zu Beginn der Wahlperiode das Gremium ausgewählt und die Mitglieder benannt hat, zur ersten Sitzung des Beirates für die Gleichstellung der Menschen mit Behinderungen unverzüglich ein.
- 19.3.8 Die stimmberechtigten Mitglieder des Beirates für die Gleichstellung der Menschen mit Behinderungen wählen in der ersten Sitzung nach der Wahl eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter aus ihren Reihen. Vorschlagsberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder. Bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden leitet das an Jahren älteste stimmberechtigte Mitglied die Sitzung.  
Die Wahl zu Vorsitz und erster und zweiter Stellvertretung erfolgt in getrennten Wahlgängen gemäß § 50 Absatz 2 GO NRW.
- 19.3.9 Der oder die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Beirates für die Gleichstellung der Menschen mit Behinderungen ein und leitet sie.
- 19.3.10 Der oder die Vorsitzende vertritt den Beirat für die Gleichstellung der Menschen mit Behinderungen in der Öffentlichkeit, informiert die Öffentlichkeit und die Presse über Sitzungen, Vorhaben und anstehende Themen.
- 19.3.11 Der Beirat für die Gleichstellung der Menschen mit Behinderungen kann sich im Sinne seines Auftrages mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Insbesondere soll er den in Remscheid lebenden Behinderten bei der Bewältigung ihrer Probleme und der Vertretung ihrer Interessen behilflich sein. Er soll den Kontakt zu den in Remscheid tätigen Behindertenorganisationen, Selbsthilfegruppen und zuständigen städtischen Dienststellen pflegen.
- 19.3.12 Der Beirat für die Gleichstellung der Menschen mit Behinderungen soll zudem mit Unterstützung und Hilfe des Rates der Stadt und der Verwaltung die berechtigten Ansprüche und Forderungen der behinderten Menschen in Remscheid geltend machen.

- 19.3.13 Der Beirat für die Gleichstellung der Menschen mit Behinderungen ist berechtigt, in allen behindertenrelevanten Angelegenheiten, einem Fachausschuss oder dem Oberbürgermeister Vorschläge zu machen oder Anregungen zu geben. Berät der Rat oder ein Ausschuss über Angelegenheiten, die auf einen Vorschlag oder eine Anregung des Beirates für die Gleichstellung der Menschen mit Behinderungen zurückgehen, haben der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter das Recht, dazu in der Sitzung gehört zu werden. Mit Vorschlägen und Anregungen, die der Beirat für die Gleichstellung der Menschen mit Behinderungen beschlossen hat, hat sich das zuständige Gemeindeorgan unverzüglich zu befassen. Der Beirat für die Gleichstellung der Menschen mit Behinderungen ist anschließend über das Ergebnis zu unterrichten; bei Hinderungsgründen für eine zügige Behandlung ist dem Beirat ein Zwischenbericht zu geben.
- 19.3.14 Die Verwaltung leitet Vorlagen, die behindertenrelevante Angelegenheiten betreffen, vor der Beratung in Rat, Ausschüssen oder Bezirksvertretungen dem Beirat für die Gleichstellung der Menschen mit Behinderungen zur Kenntnisnahme zu. Der Beirat für die Gleichstellung der Menschen mit Behinderungen nimmt in der nachfolgenden Beratung bei Bedarf in den zuständigen Gremien Stellung.
- 19.3.15 Der Beirat für die Gleichstellung der Menschen mit Behinderungen hat das Recht, Anfragen an die Verwaltung zu stellen.
- 19.3.16 Der Beirat für die Gleichstellung der Menschen mit Behinderungen kann sich eine Geschäftsordnung geben; im übrigen gilt die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt, die Bezirksvertretungen und die Ausschüsse sinngemäß.
- 19.3.17 Der Oberbürgermeister oder ein von ihm benannter Vertreter haben das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen; ihnen ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.
- 19.3.18 Der Beirat für die Gleichstellung der Menschen mit Behinderungen führt seine Geschäfte selbst. Die Geschäftsführung wird durch einen vom Oberbürgermeister zu bestimmenden Fachbereich betreut.
- 19.3.19 Die Tätigkeit im Beirat für die Gleichstellung der Menschen mit Behinderungen ist ehrenamtlich.
- 19.3.20 Die stimmberechtigten Mitglieder sowie die Vertreter der Fraktionen, soweit sie Sachkundige Bürger oder Einwohner sind, erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen für die Teilnahme an Sitzungen Sitzungsgeld, Ersatz von Verdienstaufschlag und Fahrtkostenerstattung nach den für Sachkundige Einwohner geltenden Vorschriften.

## **19.4 Jugendrat**

### **19.4.1 Aufgaben**

Zur Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen an den kommunalen Willensbildungsprozessen bei spezifisch kinder- und jugendrelevanten Angelegenheiten wird jeweils für die Dauer von zwei Jahren ein Jugendrat gebildet. Der Jugendrat der Stadt Remscheid ist die gewählte Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen der Stadt Remscheid.

Ziel des Jugendrates ist es, den Interessen der Remscheider Kinder und Jugendlichen, bei allen kinder- und jugendrelevanten Themen, Projekten und Vorhaben, in der Politik der Stadt Gehör und Geltung zu verschaffen.

Der Jugendrat ist unabhängig und überparteilich.

### **19.4.2 Zahl der Mitglieder**

Der Jugendrat besteht aus 15 Mitgliedern.

Werden weniger als 11 Bewerber gewählt, gilt der Jugendrat als nicht zustande gekommen.

# 1.00

## 19.4.3 Organe

Der Jugendrat hat folgende Organe:

1. Plenum
2. Vorstand
3. Arbeitsgruppen

## 19.4.4 Plenum

Das Plenum des Jugendrates ist das höchste beschlussfassende Organ, es besteht aus allen Mitgliedern des Jugendrates.

Das Plenum beschließt über die Verwendung eines vom Rat der Stadt zur Verfügung gestellten Budgets für Projektarbeit.

Das Plenum bildet Arbeitsgruppen und löst sie gegebenenfalls wieder auf.

## 19.4.5 Vorstand

In der ersten Sitzung nach seiner Wahl wählt das Plenum aus seiner Mitte einen Vorstand.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern.

Der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter werden jeweils in getrennten Wahlgängen gewählt. Für die Wahl gilt § 50 Abs. 2, 5 GO NRW.

## 19.4.6 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand des Jugendrates bereitet die Sitzungen des Jugendrates vor und lädt dazu ein.

Der Vorstand koordiniert die Arbeitsgruppen.

Der Vorstand setzt die Beschlüsse des Jugendrates um.

Der Vorstand ist verantwortlich für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

## 19.4.7 Arbeitsgruppen

Der Jugendrat kann projektbezogene Arbeitsgruppen einrichten, um sich intensiver mit bestimmten Themen zu beschäftigen.

An den Arbeitsgruppen können sich alle Remscheider Jugendlichen beteiligen.

## 19.4.8 Geschäftsführung und Büro

Die Geschäftsführung des Jugendrates wird von einem vom Oberbürgermeister zu bestimmenden Fachbereich betreut.

## 19.4.9 Wahlen

Der Jugendrat wird für zwei Jahre gewählt.

Die Wahl findet im ersten Halbjahr des Wahljahres statt.

Der Jugendrat legt im Einvernehmen mit dem Wahlleiter die Wahlwoche fest.

Die Wahlwoche umfasst den Zeitraum von Montag bis Freitag.

Das Nähere bestimmt die Wahlordnung.

## 19.4.10 Vorbereitung

Vor der konstituierenden Sitzung des Remscheider Jugendrates wird ein von der Geschäftsführung organisiertes Vorbereitungs- bzw. Orientierungsseminar zur zukünftigen Arbeit für die Mitglieder des Jugendrates durchgeführt.

Dieses Seminar soll mindestens zwei Tage umfassen.

#### 19.4.11 Sitzungen

Der Jugendrat soll in der Regel monatlich tagen.

Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Jugendrates muss der Vorstand eine außerordentliche Sitzung einberufen.

Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich.

Zu den Sitzungen wird mindestens eine Woche vorher schriftlich unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung eingeladen. Zu der konstituierenden Sitzung lädt die Geschäftsführung ein.

Bis zur Wahl des Vorstandes wird die konstituierende Sitzung von der Verwaltung geleitet. Nach der Wahl übernimmt der Vorsitzende die Sitzungsleitung.

Der Jugendrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Die Sitzungen werden von dem Vorsitzenden oder einer seiner Stellvertreter geleitet.

Das Protokoll der Sitzungen wird von der Geschäftsführung geschrieben.

#### 19.4.12 Geschäftsordnung

Der Jugendrat kann sich eine Geschäftsordnung geben; im übrigen gilt die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt, die Ausschüsse und die Bezirksvertretungen sinngemäß.

#### 19.4.13 Kompetenzen

In spezifisch kinder- und jugendrelevanten Angelegenheiten ist der Jugendrat berechtigt, eigene Anträge, Stellungnahmen und Empfehlungen an Rat, Ausschüsse oder Bezirksvertretungen zu richten und Anfragen an den Oberbürgermeister zu stellen.

Berät ein Ausschuss über Angelegenheiten, die auf einen Vorschlag oder eine Anregung des Jugendrates zurückgehen, kann der Ausschuss den Vorsitzenden des Jugendrates oder dessen Stellvertreter dazu in der Sitzung anhören. Mit Vorschlägen und Anregungen, die der Jugendrat beschlossen hat, hat sich das zuständige Gemeindeorgan schnellstmöglich zu befassen. Der Jugendrat ist anschließend über das Ergebnis zu unterrichten; bei Hinderungsgründen für eine zügige Behandlung ist dem Jugendrat ein Zwischenbericht zu geben.

Verwaltung, Fachausschüsse, Bezirksvertretungen und Rat sollen den Jugendrat bei kinder- und jugendrelevanten Angelegenheiten unterstützen. Dies ist insbesondere durch die rechtzeitige Unterrichtung und Beteiligung bei allen öffentlichen Tagesordnungspunkten der Gremien, die sich mit den Belangen von Kindern und Jugendlichen befassen, sicherzustellen. Unterlagen über kinder- und jugendrelevante Angelegenheiten werden zur Verfügung gestellt.

#### 19.4.14 Die Mitglieder des Jugendrates erhalten für höchstens 10 Sitzungen des Plenums pro Jahr Sitzungsgelder nach den für Sachkundige Einwohner geltenden Vorschriften.

## Abschnitt VI: Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder

### 20. Auskünfte über wirtschaftliche und personelle Verhältnisse

- 20.1 Innerhalb von 6 Wochen nach der ersten Sitzung haben die Rats-, Ausschuss- und Bezirksvertretungsmitglieder der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister schriftlich Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben, soweit diese für die Teilnahme an den Sitzungen des Rates, seiner Ausschüsse, der Bezirksvertretungen sowie die damit verbundenen Tätigkeiten von Bedeutung sein können. Änderungen der Angaben sind unverzüglich mitzuteilen.
- 20.2 Durch diese Auskünfte wird die Verpflichtung zur Mitteilung eines Ausschließungsgrundes im Einzelfall nach § 31 Abs. 4 und § 43 Abs. 2 GO NRW nicht berührt.
- 20.3 Die näheren Einzelheiten regelt eine vom Rat zu beschließende Ehrenordnung.

### 21. Entschädigungen

- 21.1 Ratsmitglieder, Mitglieder von Bezirksvertretungen und Ausschüssen haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der regelmäßigen Arbeitszeit erforderlich ist. Der Verdienstaufall wird für die versäumte regelmäßige Arbeitszeit berechnet. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen individuellen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleiben außer Betracht.  
Der Anspruch wird auf Antrag wie folgt abgegolten:
- 21.1.1 Es wird ein Regelstundensatz gezahlt, es sei denn, dass kein ersichtlich finanzieller Nachteil erlitten wurde. Der Regelstundensatz wird auf 10,00 EUR festgesetzt.
- 21.1.2 Abhängig Erwerbstätigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
- 21.1.3 Selbständige können eine besondere Verdienstaufallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- 21.1.4 Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, können für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz erhalten. In besonderen Fällen werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- 21.1.5 Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden in Höhe der nachgewiesenen Kosten in angemessener Höhe erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.
- Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume erstattet, für die Entschädigungen nach Ziffern 21.1.1 bis 21.1.4 geleistet werden.
- 21.1.6 In keinem Fall darf der Verdienstaufallersatz den Betrag von 16,00 EUR je Stunde bzw. 128,00 EUR je Tag überschreiten.

- 21.1.7 Die für eine Erstattung ohne besonderen Nachweis zugrundezulegende Regelarbeitszeit für Selbständige und für die Haushaltsführung soll den Zeitraum von 8.00 bis 18.00 Uhr nicht überschreiten.
- 21.2 Neben dem Ersatz des Verdienstauffalls werden Aufwandsentschädigungen gezahlt. Die Höhe der Aufwandsentschädigungen richtet sich nach der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung).
- 21.2.1 Die Aufwandsentschädigung wird bei Ratsmitgliedern ausschließlich als monatliche Pauschale gewährt.
- 21.2.2 Für die Stellvertreter des Bürgermeisters und die Vorsitzenden der Ratsfraktionen - bei entsprechender vom Gesetz geforderter Größe auch für deren Stellvertreter - wird eine zusätzliche Entschädigung gem. § 46 GO NRW gezahlt.
- 21.2.3 Die Ratsmitglieder und Mitglieder der Ausschüsse erhalten für höchstens 30 Fraktionssitzungen (einschließlich Fraktionsvorstand und Fraktionsarbeitskreise) pro Jahr Verdienstauffallerstattungen, Sitzungsgelder und Fahrtkostenerstattungen.  
Die Mitglieder der Bezirksvertretungen erhalten für höchstens 12 Fraktionssitzungen pro Jahr Verdienstauffall- und Fahrtkostenerstattungen. Die Anwesenheitslisten der Fraktionssitzungen sind nach den Sitzungen umgehend der Stadtverwaltung zur Verfügung zu stellen.
- 21.2.4 Für Bezirksbürgermeister und deren erste Stellvertreter wird eine zusätzliche Entschädigung gem. § 36 Abs. 4 GO NRW gezahlt.
- 21.2.5 Die Teilnahme an Sitzungen von Unterausschüssen, Beiräten, Arbeitskreisen, kleinen Kommissionen, Projektgruppen usw. begründet nur dann einen Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls und Erstattung von Fahrtkosten, wenn die Einrichtung dieser Gremien vom Rat beschlossen wurde.  
Die Anzahl der Unterausschüsse des Jugendhilfeausschusses nach der Satzung für das Jugendamt der Stadt Remscheid, für die Ersatz des Verdienstauffalls und Erstattung von Fahrtkosten gezahlt wird, ist auf zwei vom Jugendhilfeausschuss zu bestimmende Unterausschüsse beschränkt
- 21.2.6 Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, Erstattung von Fahrtkosten und auf Zahlung von Sitzungsgeld.
- 21.2.7 Sofern die Entschädigungen auf Antrag gezahlt werden, ist die Erstattung innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Entstehen des Anspruches schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruch entsteht.
- 21.3 Die nach § 56 GO NRW gebildeten Ratsfraktionen erhalten zu den Aufwendungen für die Geschäftsführung monatlich folgende Zuwendungen, die sich wie folgt berechnen:
- 21.3.1 Grundbetrag von 850,00 EUR,
- 21.3.2 einen Zusatzbetrag je Ratsmitglied, welches der Fraktion angehört von 70,00 EUR; Hospitanten der Fraktionen bleiben unberücksichtigt,
- 21.3.3 einen Betrag in Höhe des Bruttogehaltes für einen Beschäftigten, Fraktionen mit einer Größe von mehr als einem Viertel der Ratsmitglieder für zwei Beschäftigte nach Entgeltgruppe 10, Stufe 4, des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) sowie den Betrag des Arbeitgeberanteils an den Sozialversicherungsbeiträgen. Die Rechengröße für den Krankenversicherungsbeitrag bestimmt sich nach dem Satz der AOK Rheinland.
- 21.4 Im Rat gebildete Gruppen ohne Fraktionsstatus erhalten für die Geschäftsführung zwei Drittel der Zuwendungen, die die kleinste Ratsfraktion nach § 56 Absatz 1 Satz 2 GO NRW erhalten würde. Ein Ratsmitglied, das keiner Fraktion oder Gruppe angehört, erhält zum Zwecke seiner

# 1.00

Vorbereitung auf die Ratssitzung finanzielle Zuwendungen, die die Hälfte des Betrages nicht übersteigen dürfen, die eine Gruppe mit zwei Mitgliedern erhielt.

- 21.5 Die Fraktionen in den Bezirksvertretungen erhalten zu den Aufwendungen für die Geschäftsführung monatlich folgende Zuwendungen:
- 21.5.1 Grundbeträge von 25,00 EUR,
- 21.5.2 Zusatzbetrag je Bezirksvertreter, welcher der Fraktion angehört von 5,00 EUR.
- 21.6 In den Bezirksvertretungen gebildete Gruppen ohne Fraktionsstatus erhalten für die Geschäftsführung zwei Drittel der Zuwendungen, die die kleinste Bezirksvertretungsfraktion nach § 56 Absatz 1 Satz 2 GO NRW erhalten würde.
- 21.7 Über die sachgerechte Verwendung der gewährten Zuwendungen haben die Fraktionen, Gruppen und die Ratsmitglieder, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, einen Nachweis in einfacher Form zu führen, der jeweils am Schluss eines jeden Kalenderjahres dem Oberbürgermeister einzureichen ist.

## 22. Dienstreisen, Fahrtkosten

22.1 Dienstreisen im Sinne des Landesreisekostengesetzes für

- die Stellvertreter des Oberbürgermeisters,
- die Bezirksvertretungen,
- die Ausschüsse und
- die Gremien im Sinne von Ziff. 17.5

sind vor Antritt durch den Haupt- und Finanzausschuss zu genehmigen.

22.2 Dienstreisen der Stellvertreter des Oberbürgermeisters, die auf Veranlassung des Oberbürgermeisters für die Durchführung von Repräsentationsaufgaben erforderlich werden, gelten generell als genehmigt. Entsprechendes gilt für notwendige Dienstreisen von Ratsmitgliedern oder sachkundigen Bürgern, die zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten der Stadt Remscheid nach § 113 GO NRW vom Rat bestellt oder vorgeschlagen sind. Die Dienstreisen sind den mittelbewirtschaftenden Stellen vorher anzuzeigen.

22.3 Über Dienstreisen einzelner Mitglieder von Bezirksvertretungen und Ausschüssen, die zur Ausübung der Dienstgeschäfte erforderlich werden, ist vor Antritt ein Beschluss des jeweiligen Gremiums herbeizuführen. Für Dienstreisen der Mitglieder von Beiräten und anderen Gremien nach Ziff. 17.5 ist vor Antritt ein Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses erforderlich. Bei mehrtägigen Dienstreisen ist in jedem Fall die Genehmigung des Haupt- und Finanzausschusses erforderlich. Die Dienstreisen sind den mittelbewirtschaftenden Stellen vorher anzuzeigen.

22.4 Die Erstattung von Fahrtkosten für die Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel zwischen der Wohnung und dem Sitzungsort und zurück erfolgt gegen Vorlage von Mehrfachfahrkarten, soweit nicht Freifahrkarten oder Netzkarten zur Verfügung gestellt wurden.

22.5 Für die Benutzung eines Fahrzeuges wird eine Entschädigung nach den Bestimmungen der Entschädigungsverordnung gewährt; eine Freifahrkarte oder Netzkarten nach Ziffer 22.4 wird daneben nicht zur Verfügung gestellt.

22.6 Die Fahrtkosten werden auch für Fahrten aus Anlass der Repräsentation der Stadt Remscheid erstattet, die den Bezirksbürgermeistern oder - auf Veranlassung des Oberbürgermeisters oder

des Bezirksbürgermeisters bzw. Beschluss des Rates oder der Bezirksvertretung - den Stellvertretern des Oberbürgermeisters bzw. den Stellvertretern des Bezirksbürgermeisters oder anderen Mitgliedern des jeweiligen Gremiums entstehen.

- 22.7 Die Erstattung erfolgt auf Antrag; sie ist innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Entstehen des Anspruches schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruch entsteht.

## **23. Genehmigung von Rechtsgeschäften**

- 23.1 Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates, der Ausschüsse oder der Bezirksvertretungen sowie mit dem Oberbürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.

- 23.2 Keiner Genehmigung bedürfen

- 23.2.1 Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,

- 23.2.2 Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,

- 23.2.3 Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.

- 23.3 Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind der Oberbürgermeister, die Beigeordneten, Betriebsleiter sowie Bedienstete in Führungsfunktionen im Sinne von § 73 Abs. 3 GO NRW.

# 1.00

## Abschnitt VII: Verwaltung der Stadt

### 24. Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin

- 24.1 Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind im Zuständigkeitsverzeichnis für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Remscheid festgelegt. Das Zuständigkeitsordnung wird bei der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister geführt.
- 24.2 Im übrigen hat die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- 24.3 entfällt
- 24.4 Der Oberbürgermeister trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Für Bedienstete in Führungspositionen trifft der Haupt- und Finanzausschuss Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Bei Entscheidungen des Rates nach Satz 2 und 3 stimmt der Oberbürgermeister nicht mit. Erfolgt keine Entscheidung nach Satz 2 oder 3, gilt Satz 1. Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leitungen von Organisationseinheiten bzw. Geschäftsbereichen, die dem Oberbürgermeister oder einem Beigeordneten oder der Betriebsleitung eines Eigenbetriebs unmittelbar unterstehen, mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben eines persönlichen Referenten oder Pressereferenten. Entscheidungen im Sinne dieser Regelung sind bei den Beamtinnen und Beamten die Ernennung, Beförderung und die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Veranlassung des Oberbürgermeisters, bei den übrigen Bediensteten der Abschluss, die Änderung (u.a. Eingruppierung) und die Beendigung von Arbeitsverträgen (einschließlich Gewährung von Altersteilzeit).
- 24.5 Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister kann andere Bedienstete mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten beauftragen.
- 24.6 Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeisterin trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.

### 25. Beigeordnete

- 25.1 Der Rat wählt 3 hauptamtliche Beigeordnete.
- 25.2 Einer der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zum allgemeinen Vertreter des Oberbürgermeisters bestellt. Er führt die Amtsbezeichnung "Stadtdirektor".
- 25.3 Ist der Stadtdirektor an der Vertretung gehindert, so treten an seine Stelle die übrigen Beigeordneten in der Reihenfolge ihres Dienstalters als Beigeordnete, bei gleichem Dienstalter in der Reihenfolge des Lebensalters.
- 25.4 Der für das Finanzwesen zuständige Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung "Stadtkämmerer".
- 26 Alten- und Pflegeheime der Stadt Remscheid  
entfällt

**27 Eigenbetrieb Remscheider Entsorgungsbetriebe**

27.1 entfällt

27.2 entfällt

27.3. Die Entscheidung über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der tariflich Beschäftigten wird dem Betriebsleiter übertragen, soweit nicht der Haupt- und Finanzausschuss nach Ziff. 24.4 der Hauptsatzung zuständig ist.

**Abschnitt VIII: Gleichstellung von Frau und Mann****28. Gleichstellungsbeauftragte**

28.1 Der Oberbürgermeister bestellt im Benehmen mit dem Rat eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.

28.2 Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Es handelt sich hierbei um ein fachübergreifendes Aufgabenfeld, das alle Bereiche der Kommunalpolitik und der Verwaltung berühren kann.

28.3 Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches an den Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Die geplanten Maßnahmen sollen vorher mit dem Oberbürgermeister abgestimmt werden.

28.4 Der Oberbürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gem. Ziffer 28.2 rechtzeitig und umfassend; er beteiligt sie im Rahmen ihres Aufgabenbereiches in einer Form, dass Initiativen und sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können.

28.5 Die Gleichstellungsbeauftragte ist ausschließlich für Gleichstellungsbelange zuständig.

**Abschnitt IX: Bürgerbeteiligung und -information****29. Unterrichtung der Einwohner**

29.1 Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsam Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall. Eine Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

29.2 Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Oberbürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Oberbürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Oberbürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und Gruppen, der Oberbürgermeisterin sowie den Bezirksbürgermeistern der betroffenen Stadtbezirke zu erörtern.

# 1.00

- 29.3 Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat und die betroffenen Bezirksvertretungen sind über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in ihren nächsten Sitzungen zu unterrichten.
- 29.4 In Angelegenheiten, die Bedeutung ausschließlich oder überwiegend für einen Stadtbezirk haben, soll die Versammlung auf diesen Stadtbezirk beschränkt werden. Die Zuständigkeit für die Durchführung kann auf die Bezirksvertretung bzw. den Bezirksbürgermeister übertragen werden, der an die Stelle des Oberbürgermeisters tritt.
- 29.5 In Angelegenheiten, die allein oder überwiegend in die fachliche Zuständigkeit eines Ausschusses fallen, kann die Zuständigkeit für die Durchführung der Versammlung auf den Ausschuss bzw. den Vorsitzenden des Ausschusses übertragen werden, der an die Stelle des Oberbürgermeisters tritt.
- 29.6 Die dem Oberbürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.

## 30. Öffentliche Auslegung

Die Grundlagen, Zielvorstellungen, Pläne und Beschreibungen der in Ziffer 29.1 dieser Hauptsatzung beschriebenen Vorhaben sind für die Dauer von 14 Tagen öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher mit dem Hinweis darauf öffentlich bekanntzumachen, dass Anregungen und Bedenken während der Auslegungsfrist schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden können. Die Auslegung soll so erfolgen, dass die hauptsächlich betroffenen Einwohner möglichst kurze Wege zurückzulegen haben. Mindestens einmal wöchentlich ist die Auslegung in den Abendstunden durchzuführen.

## 31. Anregungen und Beschwerden

- 31.1 Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat oder eine Bezirksvertretung zu wenden. Die Erledigung der an den Rat adressierten Anregungen und Beschwerden ist gem. § 24 in Verbindung mit § 59 GO NRW auf den Haupt- und Finanzausschuss übertragen. Die Bezirksvertretungen behandeln Anregungen und Beschwerden in eigener Zuständigkeit.
- 31.2 Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung zurückzugeben.
- 31.3 Der Eingang von Anregungen und Beschwerden ist dem oder den Beschwerdeführer/n umgehend schriftlich durch den Oberbürgermeister / den Bezirksbürgermeister zu bestätigen. Dabei ist anzugeben, wann der Haupt- und Finanzausschuss / die Bezirksvertretung voraussichtlich über die Anregungen und Beschwerden beraten wird.
- 31.4 Der Oberbürgermeister hat den Bezirksbürgermeister unverzüglich über alle an die Bezirksvertretung gerichteten Anregungen und Beschwerden schriftlich zu unterrichten.
- Zu allen an den Rat bzw. die Bezirksvertretung adressierten Anregungen und Beschwerden hat der Oberbürgermeister dem Haupt- und Finanzausschuss / der Bezirksvertretung eine Stellungnahme zur Zuständigkeit und zur Sach- und Rechtslage mit einem Vorschlag über die weitere Bearbeitung vorzulegen.
- 31.5 Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn sie
- 31.5.1 nach ihrem Inhalt einen Straftatbestand erfüllen,
- 31.5.2 in beleidigender oder sonst wie verletzender Form abgegeben werden,
- 31.5.3 offensichtlich unrichtig sind oder

- 31.5.4 gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthalten.  
Die entsprechenden Feststellungen trifft der Oberbürgermeister bzw. der Bezirksbürgermeister im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister.
- 31.6 Der Haupt- und Finanzausschuss / die zuständige Bezirksvertretung, hat Eingaben in Angelegenheiten, die in den Aufgabenbereich des Rates der Stadt Remscheid bzw. der Bezirksvertretung fallen und die sich nach ihrem Inhalt sowohl auf gemeindliche Selbstverwaltungsaufgaben als auch auf staatliche Auftragsangelegenheiten beziehen können, inhaltlich zu prüfen. Der Beschwerdeführer kann gehört werden. Dem Haupt- und Finanzausschuss / der Bezirksvertretung ist vom Oberbürgermeister Einsicht in die Akten nach § 55 Abs. 2 GO NRW zu gewähren. Danach überweist der Haupt- und Finanzausschuss / die Bezirksvertretung die Anregung bzw. Beschwerde an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann eine Empfehlung ausgesprochen werden, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- 31.7 Eingaben, die Angelegenheiten betreffen, die nicht zum örtlichen Wirkungskreis der Gemeinde gehören (z. B. in die ausschließliche Zuständigkeit eines anderen Trägers der öffentlichen Verwaltung fallen), sind an die zuständige Stelle weiterzuleiten.  
Bei Eingaben, die nicht in den Aufgabenbereich des Rates der Stadt Remscheid sondern in die Zuständigkeit anderer Gemeindeorgane fallen, ist eine Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses entbehrlich. Diese Eingaben sind vom Oberbürgermeister nach Beteiligung des Ausschusses an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Gleiches gilt für Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Zuständigkeitsbereich einer Bezirksvertretung fallen; diese sind vom Bezirksbürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten.
- 31.8 Der Antragsteller ist über das Beratungsergebnis des Haupt- und Finanzausschusses bzw. der Bezirksvertretung wie auch über die Weiterleitung der Eingaben im Sinne der Ziffer. 31.7 vom Oberbürgermeister / Bezirksbürgermeister zu unterrichten.

## **32. Bekanntgabe von Beschlüssen**

- 32.1 Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse wird in öffentlicher Sitzung oder durch Mitteilung an die örtlichen Tageszeitungen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Im Einzelfall kann eine andere Form der Veröffentlichung beschlossen werden.
- 32.2 Niederschriften über öffentliche Sitzungen des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse können von Einwohnern eingesehen werden, für die Fertigung von Auszügen und Kopien sind Gebühren nach den Vorschriften der Verwaltungsgebührensatzung zu erheben. Die Einsichtnahme in Niederschriften oder die Anfertigung von Auszügen und Kopien kann verweigert werden, wenn dem besondere Gründe entgegenstehen.

## **33. Öffentliche Bekanntmachungen**

- 33.1 Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden als "Amtliche Bekanntmachung" im „Amtsblatt der Stadt Remscheid" veröffentlicht.
- 33.2 Abweichend von Absatz 1 werden Viehseuchenverordnungen der Stadt Remscheid in den Jahren mit geraden Jahreszahlen in der "Bergischen Morgenpost" und in den Jahren mit ungeraden Jahreszahlen im "Remscheider General-Anzeiger" verkündet. Außerdem werden sie in der anderen, für die Bekanntmachung vorgesehenen Tageszeitung, nachrichtlich bekanntgemacht.
- 33.3 Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch die Ziffern 33.1 und 33.2 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Unterrichtung der Öffentlichkeit durch einwöchigen Aushang (Anschlag) an den Gemeindetafeln im Rathaus Remscheid sowie in der Stadtteilbibliothek Lennep und in der Bezirksverwaltungsstelle

# 1.00

Lüttringhausen. Als Tag der Bekanntmachung gilt der erste Tag des Aushangs; er ist auf der Bekanntmachung zu vermerken.

## 34. Öffentliche Zustellung

Bei der öffentlichen Zustellung nach den geltenden Zustellungsvorschriften ist das zuzustellende Schriftstück oder die Benachrichtigung hierüber an der Veröffentlichungstafel im Erdgeschoss des Rathauses, Theodor-Heuss-Platz 1, auszuhängen.

## 35. Bekanntgabe von Sitzungsterminen

Die Form der Bekanntgabe von Sitzungsterminen der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse ist in der "Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Remscheid, die Bezirksvertretungen und die Ausschüsse" zu regeln.

## Abschnitt X: Sonstige Regelungen

### 36. Auslage der Anlagen zur Hauptsatzung

Die in den Ziffern 1, 2 und 3 der Hauptsatzung beschriebenen Anlagen:

1. Stadtplan mit Grenzen,
2. Abbildung des Wappens
3. Siegelabdruck
4. Karte mit Grenzen der Stadtbezirke

liegen während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.15 bis 12.15 Uhr) in den Dienst-räumen des Stadtarchivs zu jedermanns Einsicht unentgeltlich aus.

### 37. Inkrafttreten

37.1 Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

37.2 Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Remscheid vom 15.02.1995 außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 21.12.2000

Schulz  
Oberbürgermeister

